

Übersicht: Beweisverbot für frühere Aussagen eines angehörigen Zeugen, der von seinem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 erst in der Hauptverhandlung Gebrauch macht:

	nichtrichterliche Vernehmung	richterliche Vernehmung
<i>ohne</i> Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht aus § 52	absolutes Beweisverbot gemäß § 252	absolutes Beweisverbot gemäß § 252
<i>mit</i> Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht aus § 52	absolutes Beweisverbot gemäß § 252	Einführung in die Hauptverhandlung möglich, aber nur per Vernehmung des Richters als Zeugen. Verlesung des Vernehmungsprotokolls unzulässig (§§ 250, 252)

aus: Lesch, Strafprozessrecht 2. Auflage 2001